

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti, Zum Karren Ergänzungssatzung ERG 004 vom 08. Oktober 2001

Auf Grund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S.553) und der §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 23.05.2001 die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche an der Straße "Zum Karren" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti als Ergänzungssatzung ERG 004 - beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Plan im Maßstab 1 : 1.000 mit eingetragenem Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Karte liegt nur in den Originalunterlagen vor.